

SICHERHEITSDATENBLATT

Hergestellt gemäß der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) und 2015/830

Weber KS122

Datum der Erstausgabe: 2. Februar 2003 Version Nr. 3.0 Aktualisierungsdatum: 31. Mai 2017

Seite 1 von 10

Abschnitt 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND IDENTIFIZIERUNG DES UNTERNEHMENS

1.1. PRODUKT-IDENTIFIKATION

Handelsname: Weber KS122

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFES oder GEMISCHS und

Von Verwendungen wird abgeraten

Identifizierte Verwendung: Klebe- und Spachtelmörtel zum Verkleben von Wärmedämmplatten in Isoliersystemen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: andere als die empfohlenen.

1.3. ANGABEN ZUM LIEFERANTEN DES SICHERHEITSDATENBLATTS

Lieferant Saint – Gobain Construction Products Polska Sp. z o.o. z o. o.

Weber-Büro in Warschau, ul. Cybernetyki 9, 02-677 Warschau

Weber-Filiale Góra Kalwaria

Tel.: +48 22 701 55 01 bis 06; E-Mail: kontakt.weber@saint-gobain.com

1.4. NOTFALLNUMMER

+42 65 79 900, +42 63 14 767, E-Mail: alarm@imp.lodz.pl

Abschnitt 2. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1. KLASSIFIZIERUNG DES STOFFES oder GEMISCHS

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG:

Physikalisch-chemische Gefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsrisiken: Hautreizung. 2 – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

H315 – reizt die Haut

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

H318 – verursacht schwere Augenschäden

STOT SE 3 – Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition

STOT-Einzelexposition, Kategorie 3

H335 – kann die Atemwege reizen

Umweltgefahren: nein

2.2. MARKIERUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008/EG [CLP]:

Gefahrenpiktogramme:

GHS05 GHS07

Signalwort: Gefahr

Enthält: Portlandzement

Gefahrenhinweise (H):

H315 Verursacht Hautreizungen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H335 Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise (P):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P271 Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen.

Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und leicht zu entfernen sind.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: entfernen bzw. entfernen

Bringen Sie die verletzte Person an die frische Luft und sorgen Sie dafür, dass sie sich frei ausruhen kann

Atmung.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Angaben

Der Gehalt an löslichem Chrom VI im Produkt beträgt während der gesamten Haltbarkeitsdauer weniger als 2 ppm

auf der Verpackung angegeben. Nach Ablauf der Haltbarkeitsdauer steigt das Risiko einer Chromallergie.

2.3. ANDERE GEFAHREN

Die in der Mischung enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII REACH-Verordnung.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. STOFFE – Das Produkt ist kein Stoff.

3.2. MISCHUNGEN

Eine Mischung auf Basis von Portlandzement. Der Chromgehalt im Produkt ist reduziert und liegt unter

2ppm, daher besteht keine Notwendigkeit, das Produkt mit dem Satz H317+EUH203 zu kennzeichnen.

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE

Nummer Name des Inhaltsstoffs Klassifizierung Gewichtsprozent

CAS: 65997-15-1

EC: 266-043-4

Indexnummer: keine

Anmeldung: nicht anmeldepflichtig

Zementklinker

Portland; Zement

Portland (reduziert

Chromgehalt)

Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335,

Hautreizung. 2 H315, Hautsens. 1H317

≤ 35

Nicht als gefährlich eingestufte Stoffe, für die maximal zulässige Konzentrationen angegeben sind

Arbeitsplatz: Quarzsand (CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4) > 50, Calciumcarbonat (CAS: 1317-65-3, EC: 215-279-6) < 20.

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze und Akronyme für Symbole, Gefahrenklassen und Kategorie-codes finden Sie in Abschnitt 16.

Stoffe, für die gemeinschaftliche Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt wurden: Keine.

SVHC-Stoffe: Keine.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Empfehlungen

Wenn nach der Anwendung Reizwirkungen (Erythem, Brennen, Schmerzen) bestehen bleiben

Wenn Sie Erste Hilfe wie unten empfohlen leisten, suchen Sie sofort einen Arzt auf

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Spülen Sie die Augen bei heruntergeklappten Augenlidern sofort mindestens eine Minute lang mit fließendem Wasser aus

15 Minuten. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Entfernen Sie sofort alle mit dem Produkt verunreinigten Kleidungsstücke. Mit dem Produkt verunreinigte Haut mit reichlich Wasser waschen

Mit Seife reinigen und gut ausspülen.

Inhalation

Entfernen/Entfernen Sie die verletzte Person aus dem gefährdeten Bereich. Sorgen Sie für Zugang zu frischer Luft

und suchen Sie ärztlichen Rat auf, wenn Symptome auftreten oder anhalten.

Einnahme

Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie einer bewusstlosen Person keine Medikamente oral, ohne sie zuvor verabreicht zu haben

Rücksprache mit Ihrem Arzt. Bei Auftreten oder Fortbestehen ärztlichen Rat einholen

Beschwerden

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERTE SYMPTOME UND AUSWIRKUNGEN DER EXPOSITION

Einatmen - chronische Entzündung der Schleimhäute von Nase, Rachen und Kehlkopf, Asthma bronchiale, Pneumokoniose und Emphysem.

Hautkontakt – längerer Kontakt kann zu trockener Haut und Reizungen führen. Zement, wenn verlängert

Kontakt kann feuchte Haut (verschwitzt oder feucht) reizen, wiederholter Kontakt kann zu Reizungen führen

sensibilisierend. Längerer Kontakt von Zementstaub mit nasser Haut kann zu Reizungen und Entzündungen führen

oder Verbrennungen. Der Kontakt kann ohne Schmerzen erfolgen (z. B. beim Knien in nassem Beton mit angezogener Hose).

Augenkontakt – kann die Hornhaut des Auges schädigen.

Verschlucken – Verbrennungen des Mundes und der Speiseröhre.

4.3. Hinweise für eine sofortige medizinische Behandlung

UND SPEZIELLE BEHANDLUNG DER BETROFFENEN

Wenn die Haut ernsthaft verletzt ist, waschen Sie sie mehrere Stunden lang mit fließendem Wasser.

Falls

Wenn eine allergische Reaktion auftritt (Hautausschlag, Schwellung, Rötung), rufen Sie einen Arzt und zeigen Sie ihm das Etikett oder die Karte

Eigenschaften, um geeignete Medikamente verwenden zu können.

Abschnitt 5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1. LÖSCHMITTEL

Geeignet: Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie je nach Typ die allgemein empfohlenen Löschmittel

brennende Materialien in der Umwelt. (Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wassersprühstrahl).

Ungeeignet: Keine Vollwasserstrahlen verwenden.

5.2. BESONDERE GEFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM STOFF ODER GEMISCH

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei einem Brand entstehende Dämpfe und Gase nicht einatmen. Siehe auch Abschnitt 10.

5.3. INFORMATIONEN FÜR DIE FEUERWEHR

Befolgen Sie die Verfahren zum Löschen chemischer Brände. Lass das nicht passieren
Abwasser aus dem Feuerlöschen gelangt in die Kanalisation und ins Wasser. Abwasser und
Brandrückstände fachgerecht entsorgen
mit den geltenden Vorschriften. Tragen Sie je nach Brandgröße ein umluftunabhängiges
Atemschutzgerät

Luft- und Schutzanzüge sowie chemikalienbeständige Schutzkleidung.

Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSÖNLICHE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNG UND VERFAHREN FÜR NOTFALLSITUATIONEN

Beschränken Sie den unbefugten Zugriff auf den Fehlerbereich, bis die entsprechenden
Aufräumarbeiten abgeschlossen sind.

Befolgen Sie die empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen und verwenden Sie persönliche
Schutzausrüstung (siehe Abschnitte 7 und 8). Um sicherzustellen
ausreichende Belüftung.

6.2. UMWELTVORSICHTSMASSNAHMEN

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer, Erdreich oder Abwassersysteme gelangen lassen.
Freigegebenes Produkt

Maschinell in einem gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Entsorgen Sie es gemäß den
Empfehlungen in

Abschnitt 13. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden im Falle einer erheblichen Freisetzung
des Produkts in die Umwelt.

6.3. METHODEN UND MATERIALIEN, UM DIE AUSBREITUNG VON KONTAMINATIONEN ZU VERHINDERN UND ZU VERWENDEN

ZUR ENTFERNUNG VON VERUNREINIGUNGEN

Staubaufwirbelung vermeiden. Maschinell auffangen, z. B. mit einem Industriestaubsauger mit Filter
(z. B. HEPA-Typ). Zur Entsorgung oder Verwertung einsenden. Das durch Feuchtigkeit ausgehärtete
Produkt kann entfernt werden

behandelt wie Bauschutt. Sammeln und entsorgen Sie gebrauchte Löschmittel gemäß den geltenden
Vorschriften.

6.4. VERWEISE AUF ANDERE ABSCHNITTE

Persönliche Schutzausrüstung – Abschnitt 8.

Abfallbehandlung – Abschnitt 13.

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

7.1. VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR EINE SICHERE HANDHABUNG

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produkts die allgemein geltenden Vorschriften
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit Chemikalien.

Empfehlungen für sicheres Verhalten

Gemäß dem Verwendungszweck und den Empfehlungen gemäß den Anweisungen des Herstellers
verwenden. Vermeiden Sie Staubbildung

Luft. Sorgen Sie für eine wirksame Belüftung. Den Behälter nach Gebrauch gut verschließen.

Befolgen Sie die Regeln der persönlichen Hygiene und verwenden Sie geeignete persönliche
Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

Empfehlungen zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Vermeiden Sie eine Kontamination der Augen und der Haut. Befolgen Sie die Grundsätze guter

Arbeitshygiene. Verwenden

geeignete persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8). Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Wasch deine Hände

Seife und Wasser nach Beendigung der Arbeit. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen reinigen/waschen verwenden.

7.2. BEDINGUNGEN FÜR DIE SICHERE LAGERUNG, EINSCHLIESSLICH INFORMATIONEN BEZÜGLICH

Eventuelle gegenseitige Unvereinbarkeiten

Nur in dicht verschlossenen Originalbehältern in trockenen Räumen lagern.

Vor Feuchtigkeit schützen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Außerhalb der Reichweite von Personen aufbewahren

Kinder.

7.3. SPEZIFISCHE ENDVERWENDUNG(EN).

Siehe Abschnitt 1. Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren Kartenanbieter.

Begrenzung und Kontrolle des löslichen Cr(VI)-Gehalts

Der Gehalt an löslichem Chrom (VI) im verwendeten Zement, der sich aus seiner natürlichen Zusammensetzung bzw

der Einsatz von Reduktionsmitteln liegt unter 2 mg/kg (0,0002 %) der Gesamttrockenmasse.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. STEUERPARAMETER

Die höchsten zulässigen Konzentrationswerte im Arbeitsumfeld

Produktinhaltsstoffe, für die gemäß der Verordnung zulässige Konzentrationswerte in der Arbeitsumgebung festgelegt wurden. Minister

Arbeits- und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014. über maximal zulässige Konzentrationen und Intensitäten Gesundheitsschädliche Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt 2014, Nr. 0, Pos. 817, in der jeweils gültigen Fassung).

Portland- und metallurgische Zementstäube (CAS 65997-15-1):

Einatembare Anteil: NDS – 6 mg/m³; NDS von Fasern – nicht bestimmt, NDSh – nicht bestimmt, NDSP – nicht bestimmt

Einatembare Fraktion: NDS -2 mg/m³; NDS von Fasern – nicht bestimmt, NDSh – nicht bestimmt, NDSP – nicht bestimmt.

DNEL-Inhalation (8 Stunden): 2 mg/m³

DNEL-Haut Nicht anwendbar

DNEL-Aufnahme Kein Hinweis

DNEL bezieht sich auf alveolengängigen Staub. Auf das verwendete Risikobewertungstool (MEASE) wird verwiesen

einatembare Anteil. Daher wurde in den ersten Schlussfolgerungen und der

Risikobewertungsanalyse eine geeignete Methode verwendet

Sicherheitsspielraum. Basierend auf den verfügbaren Forschungsergebnissen und Erfahrungen ist kein DNEL für die Exposition verfügbar

Haut. Da das Produkt als reizend eingestuft ist, sollte der Kontakt mit Haut und Augen vermieden werden

auf das mögliche Minimum beschränkt.

PNEC-Wasser Nicht anwendbar

PNEC-Sediment Nicht anwendbar

PNEC-Boden Nicht anwendbar

Die Umweltrisikobewertung basiert auf den Auswirkungen auf den pH-Wert des Wassers. Änderungen des pH-Wertes im Wasser sind möglich

Oberfläche und Untergrund, der den Wert 9 nicht überschreiten sollte.

Stäube, die freie (kristalline) Kieselsäure > 50 % enthalten [14808-60-7], [14464-46-1], [15468-32-3]:
Einatembare Anteil: NDS – 2 mg/m³; NDS von Fasern – nicht bestimmt, NDSC_h – nicht bestimmt,
NDSP – nicht bestimmt

Einatembare Fraktion: NDS -0,3 mg/m³; NDS von Fasern – nicht bestimmt, NDSC_h – nicht bestimmt,
NDSP – nein
angegeben.

Kalziumkarbonat

Calciumcarbonat – einatembare Fraktion [471-34-1]: NDS – 10 mg/m³, NDSC_h – nicht bestimmt,
NDSP – nicht bestimmt.

Überwachungsverfahren

Art, Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der
Ministerverordnung entsprechen

Gesundheit vom 2. Februar 2011 zur Erforschung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren in
der Umwelt

Arbeit (GBl. 2011, Nr. 33, Pos. 166).

Biologische Grenzen

Keine Daten verfügbar.

8.2. BELICHTUNGSKONTROLLE

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der Arbeitsplätze, d. h. Maßnahmen zur Reduzierung der
Staubentwicklung und

Verhinderung der Staubausbreitung in der Umgebung durch Staubentfernung, Belüftung und
Trockenmethoden

Reinigung. Siehe auch Abschnitt 7. Es wird empfohlen, Augenspülgeräte in der Nähe von
Arbeitsplätzen zu installieren.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Vermeiden Sie es, beim Arbeiten im frischen Mörtel zu knien. Wenn Sie knien müssen, verwenden Sie
wasserfeste Materialien

Persönlicher Schutz. Bei der Arbeit mit Zement nicht essen, trinken oder rauchen, um Kontakt mit der
Haut oder dem Mund zu vermeiden.

Tragen Sie vor und nach der Arbeit eine Schutzcreme auf und verwenden Sie diese regelmäßig.

Kleidung sofort ausziehen

mit dem Produkt verunreinigt. Waschen Sie Ihre Haut vor jeder Pause und nach Arbeitsende.

Kontaminierte entfernen

Kleidung, Schuhe, Uhren usw. entfernen und vor der Wiederverwendung reinigen.

Persönliche Schutzausrüstung sollte den in Normen und Vorschriften festgelegten Anforderungen
entsprechen.

Atemschutz

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung an den Arbeitsplätzen. Es sind keine Bedingungen erforderlich
ausreichende Belüftung. Die Verwendung von Staubmasken wird empfohlen. Auswahl der
Schutzklasse

(P1, P2, P3) hängt von den Ergebnissen von Messungen der Arbeitsumgebung oder der Exposition vor
Ort ab

verwenden. Tragen Sie in Notsituationen ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Handschutz

Tragen Sie beim Arbeiten mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe. Schutzeigenschaften von
Handschuhen

Sie hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der
Schutzwirkung kann sein

unterschiedliche Koffer für unterschiedliche Handschuhhersteller. Unter Berücksichtigung der Herstellerangaben

Bei der Verwendung des Produkts bzw. der Handschuhe sollten dennoch Handschuhparameter beachtet werden

behalten ihre schützenden Eigenschaften. Verwenden Sie wasserfeste und abriebfeste Materialien Handschuhe für alkalische Umgebungen (z. B. mit Nitril beschichtete Baumwolle oder Nitril, innen). gefüttert mit Baumwolle, CE-gekennzeichnet – mit einer Mindestdicke von 0,4 mm und mind Materialhaltbarkeitszeit, ausgedrückt in Abriebfestigkeit – mindestens 2 (500 Zyklen).

Augenschutz

Tragen Sie zum Schutz vor Produktstaub eine dicht schließende Schutzbrille

Hautschutz

Tragen Sie bei der Arbeit mit dem Produkt je nach Exposition entsprechende Schutzkleidung

8.2.3 Kontrolle der Umweltexposition

Das Produkt nicht ins Grundwasser, in die Kanalisation, in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen lassen.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. INFORMATIONEN ZU GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Aussehen: Feststoff – graues Pulver

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Geruchlos

pH-Wert (bei 20°C): ca. 12-13 (nach dem Mischen mit Wasser)

Schmelz-/Gefrierpunkt: > 1250°C (Zement)

Siedepunkt/Siedebereich: Nicht anwendbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Verdunstungsrate: Nicht anwendbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar

Obere/untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: Nicht anwendbar

Dampfdichte relativ zur Luft: Nicht anwendbar

Schüttdichte: ca. 1,5 g/cm³

Löslichkeit in Wasser: Schlecht 0,1–1,5 g/l bei 20 °C (Zement)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar – anorganisches Gemisch

Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar (keine Komponenten, die einer Selbstentzündung unterliegen)

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

Viskosität: Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Das Gemisch ist weder explosiv noch reaktiv Chemikalien oder erzeugen Gase bei einer solchen Temperatur oder einem solchen Druck, Dies kann zu Schäden an der Umgebung führen. Es sind keine Eigenschaften vorhanden was zu einer exothermen Autoreaktion führt.

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar. Das Gemisch verursacht oder unterstützt keine Verbrennung andere Materialien.

9.2. WEITERE INFORMATIONEN

Mangel.

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

Bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung keine Reaktivität. Nach dem Mischen mit Wasser

härtet zu einer stabilen Masse aus, die in normalen Umgebungen nicht reaktiv ist.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil. Das Nassprodukt ist alkalisch

und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Der Zement löst sich auf

in Flusssäure, wodurch ein korrosives Gas entsteht – Siliziumtetrafluorid. Zement reagiert mit Wasser unter Bildung

Silikate und Calciumhydroxid. Silikate im Zement reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, Bortrifluorid, Magnesiumtrifluorid und Sauerstoffdifluorid.

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Sie sind für das Produkt im bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht bekannt.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil. Vor Feuchtigkeit schützen. Luftfeuchtigkeit

Während der Lagerung kann es zu Klumpenbildung und einer Verschlechterung der Produktqualität kommen.

10.5. INKOMPATIBLE MATERIALIEN

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere unedle Metalle. Unkontrolliertes Eindringen sollte vermieden werden

Wenn Aluminiumpulver in feuchten Zement gelangt, kann es zur Freisetzung von Wasserstoff kommen.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Zement und Produkte auf Zementbasis zerfallen nicht in gefährliche Stoffe. Produkte veröffentlicht in Brandumgebung – Abschnitt 5.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

allgemeine Informationen

Das Produkt wurde rechnerisch als gefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2.

11.1. INFORMATIONEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Zement – Angaben des Zementherstellers, basierend auf Erfahrungen mit der Verwendung von:

Der Kontakt von Zement mit nasser Haut kann zu einer Verdickung, Rissbildung und Furchenbildung der Haut führen. Erweitert

Kontakt und Reiben können zu Verbrennungen führen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Zement beeinflusst die Hornhaut auf unterschiedliche Weise. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Schäden führen

mechanische Schädigung der Hornhaut, sofortige oder verzögerte Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt

Bei größeren Mengen trockenem Zement oder Spritzern mit nassem Zement kann es zu mäßigen Schäden kommen

Reizungen (z. B. Bindehautentzündung) bis hin zu Verätzungen und Blindheit.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Hautsensibilisierung: Bei manchen Menschen kann es nach Kontakt mit feuchtem Staub zu Ekzemen kommen

Zement. Dies kann sowohl am hohen pH-Wert liegen, der nach längerer Anwendung zu Reizungen führt

Kontakt oder Immunreaktion auf lösliches Cr(VI), was zu allergischen Reizungen führen kann Haut. Die Reaktion kann viele Formen annehmen, von einem leichten Ausschlag bis hin zu einer schweren Entzündung oder einer Kombination aus beidem Effekte. Der Gehalt an löslichem Chrom (VI) im verwendeten Zement ergibt sich aus seiner natürlichen Zusammensetzung oder der Einsatz von Reduktionsmitteln beträgt weniger als 2 mg/kg (0,0002 %) der Gesamttrockenmasse. Mit dem Zusatz aktiver Reduzierer von löslichem Chrom (VI) im Produkt, sofern dessen Wirkungsdauer nicht überschritten wurde

Die oben genannten Effekte sollten nicht auftreten.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagene Wirkung auf Fortpflanzungszellen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende Wirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition

Portlandzementstaub kann den Hals und die Atemwege reizen.

Bei einer Exposition oberhalb bestimmter Grenzwerte kann es zu Husten, laufender Nase und flacher Atmung kommen.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Einwirkung von Zementstaub die Funktion des Systems beeinträchtigen kann

Atemwege. Die bisher durchgeführten Untersuchungen reichen jedoch nicht aus, um eine endgültige Entscheidung zu treffen

Höhe der Exposition, die einen negativen Effekt verursacht.

Toxische Wirkung auf Zielorgane – wiederholte Exposition

Es kann zu einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) kommen. Nach der Exposition können schwerwiegende Auswirkungen auftreten

hohe Staubbelastung. Nach Exposition gegenüber niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Wirkungen berichtet.

Aufgrund der verfügbaren Daten ist eine Einstufung nicht erforderlich.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Auswirkungen der Exposition

Das Einatmen von Zementstaub kann den Gesundheitszustand kranker Menschen verschlechtern Erkrankungen der Atemwege und/oder Erkrankungen wie Emphysem oder Asthma und/oder aktuelle Haut- oder Augenerkrankungen.

Relevante Informationen zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen bei wahrscheinlichen Expositionswegen:

Einatmen Wenn Material in die Lunge gelangt, können Symptome wie Husten, Kurzatmigkeit, pfeifende Atmung, Atembeschwerden, verstopfter Brustkorb, Kurzatmigkeit und/oder Fieber.

Augenkontakt Trockener Staub oder mit Wasser vermischte Spritzer des Präparats können zu Verbrennungen führen

Augen.

Hautkontakt: Längerer Kontakt kann zu Rötungen und Reizungen führen

Haut und ihre entzündlichen Veränderungen – allergische Kontaktdermatitis.

Verschlucken Beim Verschlucken kann es zu Verbrennungen im Mund und in der Speiseröhre kommen.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

allgemeine Informationen

Das Produkt wurde rechnerisch nicht als gefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2.

12.1. TOXIZITÄT

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

Das Produkt ist nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen an Zement Portland zeigte auf *Daphnia magna* und *Selenastrum coli* nur minimale ökotoxikologische Auswirkungen. Im Zusammenhang mit

Damit können die LC50- und EC50-Werte nicht bestimmt werden. Es gibt keine Hinweise auf Sedimenttoxizität. Allerdings Einführung

Wenn große Mengen Zement ins Wasser gelangen, kann dies zu einem Anstieg des pH-Werts führen und somit toxische Eigenschaften aufweisen bestimmte Umstände.

12.2. HALTBARKEIT UND ABBAUBARKEIT

Das Produkt basiert auf mineralischen Verbindungen und ist biologisch nicht abbaubar.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die sich bioakkumulieren können.

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Bei Kontakt mit Wasser verklumpt das Produkt. Das Produkt ist im Boden nicht mobil.

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- und vPvB-BEWERTUNG

Die in der Mischung enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6. ANDERE SCHÄDLICHE AUSWIRKUNGEN

Nicht zutreffend.

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

allgemeine Informationen

Reduzieren oder eliminieren Sie das Abfallaufkommen so weit wie möglich.

Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 dargelegten Vorsichtsmaßnahmen.

13.1. ENTSORGUNGSMETHODEN

Abfallklassifizierung: entsprechend dem Ort der Entstehung auf der Grundlage der in aufgeführten Kriterien

geltenden Vorschriften (Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Katalog). Abfallgesetzblatt 2014 Nr. 0, Pos 1923)

Wenn das Produkt in weiteren Vorgängen/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endbenutzer dies tun

Definieren Sie den erzeugten Abfall und weisen Sie den entsprechenden Code zu. Der detaillierte Abfallschlüssel ist orts- und methodenabhängig

Verwendung des Produkts.

Ein Produkt, das seine Haltbarkeitsdauer überschritten hat (und nachweislich lösliches Cr(VI) enthält über 0,0002 %: Sollte nicht in anderen als geschlossenen automatischen Prozessen verwendet/verkauft werden

sollten gemäß den nationalen Vorschriften zurückgewonnen/gelagert oder wiederverwendet werden reduzierter Cr(VI)-Gehalt mit einem Reduktionsmittel.

Produkt – unbenutzte Trockenrückstände

Sammeln und trocken aufbewahren. Mögliche Wiederverwendung, wenn es dem Zeitraum angemessen ist

Eignung. Lagerung nach Aushärtung mit Wasser.

Produkt – halbflüssig

Abbinden lassen, Einleitung in die Kanalisation, Entwässerungssysteme, Stauseen und Wasserläufe vermeiden

Wasser.

Produkt – nach Anmischen mit Wasser gebunden

Gemäß der nationalen Gesetzgebung lagern. Einleitung in die Kanalisation vermeiden. Lagern Sie das gebundene Produkt als Bauschutt

Beton. Hinsichtlich der Reaktivität sind Betonabfälle ungefährlich.

Umgang mit Abfallprodukten:

17 01 82 – Sonstige Abfälle soweit nicht anders genannt oder

17 09 04 – Gemischte Abfälle aus Bau, Renovierung und Rückbau mit Ausnahme der unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 genannten

03 oder

17 01 01 – Betonabfälle und Betonschutt aus Abriss- und Sanierungsarbeiten

Umgang mit Verpackungsmüll

Die Verwertung (Recycling) oder Neutralisierung von Verpackungsabfällen sollte gemäß den geltenden Vorschriften erfolgen

Vorschriften.

15 01 01 – Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 - Kunststoffverpackungen

Abschnitt 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

Es handelt sich nicht um ein gefährliches Transportmaterial. Eine besondere Klassifizierung ist nicht erforderlich. Es sind keine erforderlich

besondere Bedingungen, die über die in Abschnitt 8 genannten hinausgehen.

14.1. UN-NUMMER – Nicht anwendbar

14.2. UNKORREKTER VERSANDNAME – Nicht zutreffend.

14.3. TRANSPORTGEFAHRENKLASSE(N) – Nicht anwendbar.

14.4. VERPACKUNGSGRUPPE – Nicht anwendbar.

14.5. UMWELTGEFAHREN – Nicht anwendbar.

14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR BENUTZER – Nicht anwendbar.

14.7. Massentransport gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und des IBC-Codes – nicht anwendbar.

Straßen- und Schienentransport - ADR/RID

Es ist nicht als gefährliches Transportgut eingestuft.

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. RECHTSVORSCHRIFTEN zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz stoffspezifisch i Mischungen

1) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung und Gewährung

Zulassungen und Beschränkungen für Chemikalien (REACH) und die Schaffung der Europäischen Chemikalienagentur, Änderung

Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie

Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

2) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008, in der jeweils gültigen Fassung).

3) Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Parlaments

Europäisches Parlament und Rat zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

4) Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (einheitlicher Text, GBl. 2011, Nr. 63, Pos. 322, in der jeweils gültigen Fassung D.).

5) Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten

Gesundheitsschädliche Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt 2014, Nr. 0, Pos. 817, in der jeweils gültigen Fassung).

6) Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Auftreten von

Arbeitsplatz chemischer Arbeitsstoffe (Gesetzblatt von 2005, Nr. 11, Punkt 86; in der jeweils gültigen Fassung).

7) Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung

(GBl. 2005, Nr. 259, Pos. 2173)

8) Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren in

Arbeitsumfeld (polnisches Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166).

9) Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (GBl. 2011, Nr. 227, Pos. 1367, in der jeweils gültigen Fassung).

10) Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Abkommens bzgl

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), durchgeführt in Genf am 30. September 1957

(GBl. 2005, Nr. 178, Pos. 1481, in der jeweils gültigen Fassung).

11) Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBl. 2013, Nr. 0, Punkt 21, in der jeweils gültigen Fassung).

12) Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (GBl. 2013, Nr. 0, Pos. 888, in der jeweils gültigen Fassung).

13) Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBl. 2014, Nr. 0, Pos. 1923).

15.2. CHEMISCHE SICHERHEITSBEWERTUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

Abschnitt 16. SONSTIGE INFORMATIONEN

Bedeutung von Phrasen und Abkürzungen

Hautreizung. 2 – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

H315 – reizt die Haut

Hautsens. 1 – Hautsensibilisierung, Kategorie 1

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

H318 – verursacht schwere Augenschäden

STOT SE 3 – Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition STOT einmalige Exposition, Kategorie 3

H335 – kann die Atemwege reizen

TEL – Die höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz – die höchstzulässige gewichtete Durchschnittskonzentration, deren Auswirkung auf

Der Arbeitnehmer darf während der 8-Stunden-Arbeitszeit während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keine Veränderungen seines Zustands hervorrufen

Gesundheit und die Gesundheit künftiger Generationen

TEL – Die höchstzulässige vorübergehende Konzentration

NDSP – Höchste zulässige Deckenkonzentration

SVHC – besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

DL50 – Letale Dosis – die Dosis, bei der der Tod von 50 % der getesteten Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums beobachtet wird

CL50 – Letale Konzentration – Konzentration, bei der innerhalb eines bestimmten Zeitraums der Tod von 50 % der getesteten Tiere beobachtet wird

CE50 – Effektive Konzentration – effektive Konzentration eines Stoffes, die eine Reaktion von 50 % des Maximalwertes auslöst

BCF – Biokonzentrationsfaktor (Biokonzentration) – das Verhältnis der Konzentration einer Substanz im Körper zu ihrer Konzentration im Wasser im Gleichgewicht

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement on Dangerous).

Güter auf der Straße)

RID – Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Schiene)

CAS – Nummer, die einem chemischen Stoff in der Liste des Chemical Abstracts Service zugewiesen ist

EG – Referenznummer, die in der Europäischen Union zur Identifizierung gefährlicher Stoffe verwendet wird, insbesondere derjenigen, die in registriert sind

Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen chemischen Stoffe (EINECS)

Stoffe) oder in der European List of Notified Chemical Substances ELINCS (European List of Notified Chemical).

Stoffe) oder die Liste der in der Publikation „No-longer polymers“ aufgeführten chemischen Stoffe

UN-Nummer – eine vierstellige Identifikationsnummer des Materials auf der UN-Liste gefährlicher Stoffe aus den „Regulations“.

UN-Modellcode“, in den ein einzelnes Material, eine Mischung oder ein Gegenstand eingeordnet wird

Die in der Karte enthaltenen Daten sollten ausschließlich als Hilfsmittel für ein sicheres Verhalten beim Transport betrachtet werden.

Verbreitung, Nutzung und Lagerung. Die Karte ist kein Zertifikat für die Produktqualität.

Die in der Karte enthaltenen Informationen gelten nur für das Titelprodukt und können nicht aktuell oder ausreichend sein

Dieses Produkt wird in Kombination mit anderen Materialien oder in verschiedenen Anwendungen verwendet.

Der Benutzer des Produkts ist zur Einhaltung aller geltenden Normen und Vorschriften verpflichtet und haftet auch dafür

Haftung, die sich aus Missbrauch oder unsachgemäßer Verwendung der in der Charta enthaltenen Informationen ergibt

Produktanwendungen.

Weitere Informationen:

Die Einstufung erfolgte auf Basis von Daten zum Gehalt an gefährlichen Inhaltsstoffen mittels rechnerischer Methode

basierend auf den Kriterien gemäß den in Abschnitt 15.1 aufgeführten anwendbaren Rechtsakten.